

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Karlskron, Hauptplatz 34, 85123 Karskron

Vorhaben: Wasserrechtliche Genehmigung für die zentrale Abwasserbehandlung in der Kläranlage Karlskron

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Karlskron sieht eine zentrale Abwasserbehandlung auf der Kläranlage Karlskron vor. Die bestehenden Teichkläranlagen in den Ortsteilen Adelshausen, Pobenhäuser und Aschelsried, um die das Einzugsgebiet erweitert werden soll, sollen aufgelassen werden. Das anfallende Abwasser wird über Druckleitungen zur zukünftig zentralen Kläranlage Karlskron gefördert. Für das zukünftige Einzugsgebiet wird die Kläranlage auf eine Ausbaugröße von 7.500 EW 60 (entspricht 450 kg/d BSB 5 (roh)) erweitert und die bestehenden Anlagenteile modernisiert und saniert.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da es sich um den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage handelt, mit organisch belastetem Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetem Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht. Die Kläranlage liegt auf den Flächen mit den Flurnummern 384 und 385 der Gemarkung Karlskron und auf dieser Fläche ist keines der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete eingetragen.

Daher besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 26.07.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt